

wiederholten Malen erklärt, daß der, zu Ausgleichung der, durch die Ordonnanz gestörten Rechtsverhältnisse erforderlich werdende Aufwand vom Lande nicht übertragen werden könne. Es ist vielmehr damals die Ueberzeugung ausgesprochen worden, daß der allerhöchste Fiscus zu Deckung dieses Aufwandes Mittel finden werde, und in der That möchten wir auch jetzt uns wiederholt zu dieser Ueberzeugung bekennen, nachdem wir bei Erörterung der uns mitgetheilten Etats über die gesammte Einnahme und Ausgabe des Staats, gefunden zu haben glauben, daß in dem Militair-Stat sehr bedeutende Ersparnisse zu machen seyn dürften, die wohl nicht zweckmäßiger verwendet werden könnten, als zum Behufe der Aufhebung der in der Ordonnanz enthaltenen Prägravationen der Unterthanen. Die Rücksicht, die wir hierunter nehmen, würde auch dann bleiben, wenn wir von unserer jetzigen Stellung, und von der ihrem Ende entgegen gehenden Trennung des Fiscus und des Steuer-Aerars ganz absehen wollten. Wir haben aber jene Rücksicht um so schärfer ins Auge zu fassen, da diese Trennung der Cassen mit der jetzt noch bestehenden Verfassung wesentlich zusammenhängt, und eine Wirksamkeit der gegenwärtigen Stände lediglich unter Voraussetzung dieser Verfassung gedacht werden kann.

Wollten wir unsere Zustimmung dazu geben, daß zu Deckung des in Frage stehenden Aufwandes ein neuer Ausgabeposten formirt werde, bei welchem das Land herbeizuziehen wäre, so würden wir in geradem Widerspruche mit obiger von uns im vorigen Jahre gegebenen Erklärung dem Lande eine Last aufbürden, die nach unserer Ueberzeugung auf eine andere Art zu übertragen seyn möchte, und die deshalb sehr drückend werden könnte, weil das Princip sanctionirt seyn würde, daß der in Folge einer Revision der Ordonnanz erforderlich werdende Mehraufwand bei der Natural-Berpflegung vom Lande zu decken sey.

Es wird hiernach nicht erst einer besondern Exposition bedürfen, wie wir außer Stande sind, beizustimmen, daß der durch Aufhebung der ordonnanzmäßig zu leistenden Militair-Magazin-Fuhren entstehende Aufwand unter dem Mehrerforderniß der Natural-Berpflegung berechnet werde, wiewohl nicht unbemerkt bleiben darf, wie noch der besondere Umstand hinzutritt, daß wir bei Veranschlagung des Zustandes der Finanzen des Landes, die uns bei unserer diesjährigen Versammlung oblag, von der Voraussetzung ausgegangen sind, es werde auch fernerhin, wie es bereits seit einer Reihe von Jahren der Fall gewesen ist, nicht nöthig werden, von dem Mehrerfordernisse Gebrauch zu machen.

Es wird ferner keiner besondern Bemerkung darüber bedürfen, daß selbst die bei der Natural-Berpflegung gemachten Ersparnisse, soweit sie den ständischen Beitrag übersteigen, nicht zu jenem Behufe verwendet werden können, da dieser Beitrag in neuerer Zeit stets nur mit der Bedingung verwilligt worden ist, daß obige Ersparnisse von Jahr zu Jahr und von Bewilligung zu Bewilligung dem Lande zu Gute gerechnet werden.

Sollen wir nun unsere in Vorstehendem dargelegte Ansicht kürzlich wiederholen, so kann dieselbe füglich in folgende Erklärung zusammengefaßt werden:

Soweit die an uns gerichtete Anfrage bloß die Aufhebung der von den Spannpflichtigen unentgeltlich zu leistenden Militair-Magazin-Fuhren zum Gegenstande hat,